

Redaktioneller Teil

Die Reichskulturkammer.

Ihr Aufbau und ihre Aufgaben.

Zum Reichskulturkammergesetz vom 22. September 1933 ist unterm 1. November 1933 die erste Durchführungsverordnung ergangen. Sie bringt die Einzelheiten über den ständischen Aufbau für die Berufe des Kulturlebens, zu denen auch der Buchhandel aller Zweige gehört. Die Verkündung dieses für die Staats- und Kulturpolitik bedeutungsvollen Vorganges erfolgt durch eine feierliche Kundgebung am Mittwoch, dem 15. November in der Philharmonie zu Berlin. Hierbei wird der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda die Präsidenten der Einzelkammern ernennen. Er bestimmt auch den Tag des Inkrafttretens der einzelnen Teile der Durchführungsverordnung, denn, wie berichtet wird, tritt sie nicht gleich ganz in Kraft, man wird vielmehr organisch vorgehen, sodaß die Befugnisse der Einzelkammern sich erst später, etwa in zwei bis drei

Wochen, auszuwirken beginnen. Die Durchführungsverordnung enthält noch nicht alle Einzelheiten der neuen Organisation. Es kann deshalb nicht jetzt schon gerade für den Buchhandel jede Frage zweifelsfrei beantwortet werden. Der Regelung in Anpassung an die Praxis wird Spielraum gelassen. Das Hauptgesetz vom 22. September enthält ja ausdrücklich für den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda die Ermächtigung, Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften, auch ergänzender Art, zu erlassen, die, soweit sie finanzielle oder gewerbliche Belange des Reiches berühren, der Zustimmung des Reichsfinanz- oder Reichswirtschaftsministers bedürfen.

Den

Aufbau

zeigt nachstehendes Schaubild:



Hierzu ist im einzelnen noch auf folgendes hinzuweisen: Reichstheaterkammer und Reichsfilmkammer sind durch besonderes Gesetz bereits ins Leben gerufen. Die anderen Einzelkammern haben ihre Keimzelle in den im Schaubild angegebenen Verbänden, die als Träger in Körperschaften des öffentlichen Rechtes umgewandelt werden. Bei ihnen haben die Fachverbände die Aufnahme in die Kammer zu beantragen. Diese ist vom Präsidenten zu verfügen, wenn die Zuständigkeit der Kammer zweifelsfrei ist, wenn der Fachverband zur Erfüllung der ihm zu übertragenden

Aufgaben imstande ist und wenn die Satzung, die der Genehmigung des Präsidenten bedarf, dem Reichskulturkammergesetz, der Durchführungsverordnung und der Satzung der Kammer selbst angepaßt ist. Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden die Fachverbände selbst aber nicht.

Die Einzelkammern gliedern sich, wie im nachstehenden Schaubild (siehe S. 840) angegeben, in die Fachverbände oder Fachschaften für die von ihnen umfaßten Tätigkeitszweige.

Mit Hitler für einen Frieden der Ehre und der Gleichberechtigung